

Der Lagerleiter ist verantwortlicher Vorgesetzter des Erntelagers. Ihm steht die Strafgewalt nach der Lagerordnung zu. Der Lagermannschaftsführer ist für die Durchführung des HJ-Dienstes verantwortlich.

Der Lagerleiter hat mit Unterstützung des Lagermannschaftsführers täglich den Arbeitseinsatz zu überprüfen und festzustellen, ob die Jungen den Bestimmungen gemäß eingesetzt werden. Er prüft und entscheidet über Beschwerden des Bauern gegen den Jungen bzw. über Beschwerden des Jungen gegen den Bauern.

Er ist verantwortlich für Sauberkeit des Lagers und der Jungen sowie ihrer Wäsche und Kleidungsstücke.

Bei Einzelunterbringung hat der Lagerleiter mit dem Lagermannschaftsführer mindestens einmal wöchentlich die Quartiere vor oder beim Schlafengehen zu kontrollieren.

5. Schulstunden und HJ-Dienst

Während des auswärtigen Einsatzes der Jungen wird an Wochentagen, an denen die Landarbeit eingeschränkt werden oder ausfallen muß (Regentage, Zeit zwischen Bestellung und Ernte) Schul- und HJ-Dienst gehalten. Die Festlegung des Schul- und HJ-Dienstes erfolgt zwischen Lagerleiter, Lagermannschaftsführer, Ortsgruppenleiter und OBF. Dem Sinne des Einsatzes entsprechend muß Schul- und HJ-Dienst auf die Erfordernisse der Bestell- und Erntearbeiten Rücksicht nehmen.

Der Sonntag ist grundsätzlich arbeitsfrei, wenn nicht die Witterung die Ausnutzung des Sonntags erfordert (Regelung zwischen Lagerleiter, Ortsgruppenleiter und OBF).

6. Unterbringung

Die Unterbringung in Lagern erfolgt nur, wenn in der Einsatzortschaft dafür geeignete Räume zur Verfügung stehen. Das Lager muß so liegen, daß die Anmarschwege zur Arbeitsstelle nicht mehr als 3 km betragen.

Erfolgt die Unterbringung in Einzelquartieren, so dürfen hierfür nur zu Wohnzwecken verwendete Räume benutzt werden. Jeder Jugendliche hat Anspruch auf ein eigenes Bett mit Bettlaken, Decke in Bezug oder Deckbett in Bezug und Kopfunterlage. Die Bettwäsche muß alle 4 Wochen gewechselt werden. Auf ausreichende Waschgelegenheit ist Wert zu legen. Es muß ein verschließbarer Schrank für die Unterbringung der Kleidung und Ausrüstungsstücke vorhanden sein. In etwaigen gemeinsamen Schlafräumen dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts untergebracht werden. Die Jugendlichen dürfen nicht mit volksfremden Arbeitern, Arbeiterinnen und Kriegsgefangenen in einem Raum schlafen.

Bei Einzelunterbringung werden dem Lagerleiter und dem Lagermannschaftsführer Einzelzimmer, nach Möglichkeit im gleichen Hause, durch den zuständigen Ortsgruppenleiter zur Verfügung gestellt. Das Quartier des Lagerleiters ist der Dienstraum des Erntelagers. Außerdem wird zur Durchführung des Schulunterrichts und des HJ-

Dienstes usw. im Einsatzdorf ein Gemeinschaftsraum eingerichtet.

Die Unterkünfte werden vom Ortsgruppenleiter geprüft. Erst danach dürfen für die betr. Betriebe Jugendliche angefordert bzw. in den Betrieben eingesetzt werden.

IV. Der auswärtige Einsatz der Mädel

1. Heranziehung

Für den auswärtigen Einsatz der Mädel stehen die Schülerinnen der Klasse 7 der höheren Mädchenschulen zur Verfügung. Diese Mädel werden auch zum Einsatz in den sozialen Einrichtungen der Partei und des Staates zum Ersatz der dringend notwendigen Hilfskräfte eingesetzt. Der Einsatz erfolgt demnach vorwiegend als

- a) Helferin im bäuerlichen Haushalt, hauptsächlich in kinderreichen Familien,
- b) Helferin in Erntekindergärten,
- c) Helferin in Einsatzlagern,
- d) Helferin in Kindertagesstätten,
- e) Helferin in Erholungsheimen, Mutter- und Kind-Heimen, Säuglingsheimen.

Der Einsatz auf dem Lande muß in erster Linie befriedigt werden, soweit möglich vom Schul- oder Wohnort aus.

2. Anforderung

Die Mädelführerin des Bannes stellt mit der Kreisleitung der NSV und der KBSch fest, welcher Bedarf für einen Einsatz in ihrem Banngebiet vorhanden ist und inwieweit der Einsatzbedarf aus dem Kreisgebiet gedeckt werden kann. Sie berichtet hierüber der Mädelführerin des Gebietes, die an Hand der eingegangenen Unterlagen mit der Gauamtsleitung der NSV, dem Landesarbeitsamt, der LBSch und der Schulbehörde den endgültigen Einsatzplan festlegt. Dabei ist auch ein Reichsausgleich durch die Reichsjugendführung vorgehen.

3. Einsatz

Der Einsatz erfolgt in Form des ununterbrochenen Einsatzes nach Bedarf in der Zeit vom 15. 4. bis 15. 11. 1942. Eine schulische Betreuung während des Einsatzes findet nicht statt. Der Einsatz soll vor allem die Bäuerin in ihren Haushaltspflichten und ihrer Kinderpflege entlasten, um sie für die bäuerliche Arbeit freizumachen.

Die Mädel werden in Gruppen von mindestens 5 Mädchen je Dorf eingesetzt.

4. Führung

Ein Mädel der Dorfgruppe wird als verantwortliche Führerin der Mädelgruppe eingesetzt.

Die Betreuung der Mädel erfolgt durch die Mädelführerin des zuständigen Bannes.

Für eine ordentliche Unterkunft, gesunden Arbeitseinsatz und für die Lebenshaltung der Mädel während des Einsatzes sind die Bäuerinnen, bei denen die Mädel zum Einsatz gelangen, verantwortlich.